

2-11

Dornbirner Gemeindeblatt.

Ercheint jeden Sonntag. — Preis für den Monat April u. Mai K 400.—, im Inland mit Postverendung K 500.—, nach Deutschland und n das übrige Ausland K 600.—, einzelne Nummer K 50.—. — Einschaltungen kosten K 50.— der Jellenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen. Grundtaxe K 250.—.

Nr. 21.

Sonntag, 21. Mai 1922.

53. Jahrg.

Wochentalender: Sonntag, 21. † Woche, Montag, 22. Julia, Dienstag, 23. Wigbert, Mittwoch, 24. Johanna, Donnerstag, 25. Christi Himmelfahrt, Freitag, 26. Pflipp Aeri, Samstag, 27. Beda.

Märkte in Dornbirn: 6. Juni, 28. Sept., 10. Okt., 24. Okt., 21. Nov., 6. Dezember.

Rundmachungen.

Bezugspreiseneruerung des Gemeindeblattes.

Durch die immerwährenden Steigerungen des Papierpreises, die Lohnrückführungen etc. sieht sich die Buchdruckerei gezwungen, auch diesmal die Herstellungskosten wieder zu erhöhen. Es kostet sonach das Gemeindeblatt für die Monate Juni und Juli bei den Verzeichleisstellen

zusammen	Kr 500.—
Für Postabnehmer im Inland	" 600.—
„ „ „ „ „ Ausland	" 800.—

Der Bezugspreis wolle bis längstens Samstag, den 27. Mai, bei den Verzeichleisstellen einbezahlt werden, damit diese wieder ihrerseits in der Lage sind, bis längstens Mittwoch, den 31. Mai die ordentliche Bestellung und Bezahlung derselben bei der Gemeindeblattverwaltung machen zu können.

Den Postabnehmern gehen soweit als möglich Post-erlagsgheime zu.

Die Einwohnerschaft von Dornbirn wird eingeladen, vollständig das Gemeindeblatt zu beziehen, da wohl kein Haushalt in der gegenwärtigen Zeit daselbe entbehren kann, ohne nicht gelegentlich Schaden zu erleiden oder dies oder jenes zu überleben, wodurch er unangenehm betroffen werden könnte.

1969

Festsetzung von Preistarifen durch die Gewerbegenossenschaften.

In letzter Zeit wurde die Wahrnehmung gemacht, daß von einzelnen Gewerbegenossenschaften und anderen Körperschaften neuerdings Preisbestimmungen mit und ohne Zwangscharakter aufgestellt wurden, obwohl auf die gezielte Unzulässigkeit dieses Vorgehens wiederholt hingewiesen worden ist.

Es werden deshalb nachfolgende Bestimmungen zur genauen Beobachtung neuerlich in Erinnerung gebracht:

1. Beschlässe der Gewerbegenossenschaften und anderer Körperschaften, welche die Aufstellung von Tarifen mit und ohne Zwangscharakter in offener und verdeckter Form zum Gegenstande haben, sind unglig und binden daher die Mitglieder keineswegs an die Einhaltung derselben.

2. Falls derartige Tarife übermäßige Preisläge enthalten, werden die verantwortlichen Persönlichkeiten, die bei der Aufstellung des Tarifes mitgewirkt haben, nach dem Preistreibergeleze auch dann bekrast, wenn eine Bindung der Mitglieder nicht beabichtigt war.

3. Diese Beschlässe schäßen aber auch die Mitglieder der betr. Genossenschaft oder Körperschaft gegen Verfolgung wegen Preistreiberei nicht.

4. Es wird deshalb allen Gewerbegenossenschaften und sonstigen Körperschaften dringend empfohlen, Beschlässe wegen Preisfestlegung nicht selbst zu verlaublichen, sondern Vorschläge zur Erstellung von Richtpreisen an die zuständige Preisprüfungsstelle zu leiten. Damit aber solche Vorschläge geeignet sind, eine Grundlage für die Arbeit der Preisprüfungsstelle zu bilden, muß eine die örtlichen und geschäftlichen Verhältnisse berücksichtigende Berechnung in kurzer übersichtlicher Form beigegeben sein, worin über die Beschaffenheit und Ausmaß des verwendeten Materials, über Arbeitsleistung nach Zeit, Art und nach Anzahl der beschäftigten Personen, über andere Unkosten u. s. w. Aufschluß gegeben wird.

Schließlich wird noch auf den besonderen Vorteil der von der Preisprüfungsstelle verlaublichen Richtpreise hingewiesen, nämlich daß die Einhaltung derselben im allgemeinen gegen die Verfolgung nach § 2 des Preistreibergelezes schützt, während eine Ueberschreitung an sich noch nicht strafbar ist.

Feldkirch, am 13. Mai 1922.

Der Leiter der Bezirkshauptmannschaft:
1960
G r a f

Ziegenhirschchafts-Obmänner.

Obmänner von Ziegenhirschchaften haben sich betreffs näheren Bestimmungen über die Bestimmungen der diesjährigen Ziegenaustriebe in Gemeinde u. Privatwäldern, am Freitag, den 26. Mai Vormittag während der gewöhnlichen Umständen im Rathaus, Zimmer Nr. 17, zu melden.

Der Bürgermeister: E. Ruger.

IV. Feldstraßen-Bezirk.

Wegen Brückenreparatur ist die Seibenstraße den 22. und 23. Mai unbesfahrbar.

1978
Schwendinger, Feldstraßenmeister.